

Stadtverwaltung Geyer
Örtliche Straßenverkehrsbehörde

Altmarkt 1
09468 Geyer



Örtliche Straßenverkehrsbehörde

Ort, Datum
Geyer, 23.05.2013

Sachbearbeiter(in)
Herr Stopp

Zimmer-Nr.
01

Telefon
037346/10520

Telefax
037346/10562

E-Mail
walter.stopp@stadt-geyer.com *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2013T00042 / wsto

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Verkehrsflächen

Zum Antrag vom:

20.05.2013

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße)
Geyer, Stadtgebiet , G

Ortsteil

von - bis (Kilometer, Haus-Nr.)
Stadtgebiet

Umleitung

Ausmaß
10 Plakate

Maße der SN	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonst.Fläche	Gesamtfläche (m²)
Länge (m)							Wertzone: 1 Zeit: 32 Tag(e)
Breite (m)							
Fläche (m²)							
Restbreite (m)							
Belastung (t)							
Zeitraum von: 25.08.2013 bis: 25.09.2013							
Zeitraum:							

Verantwortlicher
Herrn Philipp Schnabel

Telefon: / Handy: 0176/ 24309990

Bauherr

1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort:

☐ Aufstellen eines Baugerüstes	☐ Lagerung von Baumaterial	☐ Aufstellen eines Bau- und Gerätewagens
☐ Aufstellen eines Bauzaunes	☐ Aufstellen eines Containers	☐ Aufgrabung an öffentlichem Verkehrsgrund
☐ Anbringung von Warenautomaten	☐ Sperrung eines Gehweges	☐ 9
☐ 10	☐ 11	☐ 12
☒ Plakatierung für Bundestagswahl am 22.09.2013		

Bemerkungen zur Sicherung der Arbeitsstelle:

Auflagen

01. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
02. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
03. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
04. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden (insbesondere bei Köhler Annaberger Str.)
05. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
06. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.
07. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
08. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
09. Sollten Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
10. Die Werbeträger müssen spätestens 5 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.

Weitere Erlaubnisse

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr festgesetzt von:

Gebühr	Verwaltungsgebühr	Sondernutzungsgebühr	Auslagen	Gesamtbetrag
0,00 EUR	0,00 EUR	25,00 EUR	0,00 EUR	25,00 EUR

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 264 in der derzeit gültigen Fassung.

Bankverbindung: Deutsche Kreditbank Niederlassung Chemnitz Kto.: 1408806 BLZ: 12030000

International Bank Account Number: Bank Identifier Code:

Die umseitigen/beiliegenden Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Stopp

Anlagen:

☒

Kostenbescheid Verteiler: Antragsteller
Örtl. Straßenverkehrsbehörde

Zahlschein

weitere Anlagen:

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2013T00042 / wsto

SATZUNG DER STADT GEYER ÜBER DAS PLAKATIEREN UND AUFSTELLEN VON INFORMATIONSSTÄNDEN ZU WAHLEN

Beschluss des Stadtrates Geyer vom 02. Oktober 2012
 Beschluss- Nr.:67/ 2012- veröffentlicht am 02. November 2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S.159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S 55, 159) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 02.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Plakatieren und Aufstellen von Informationsständen von politischen Parteien und Wählervereinigungen und Einzelkandidaten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Geyer zum Zwecke der Wahlwerbung.

§ 2 Umfang der Wahlwerbung

In der Stadt Geyer ist Wahlwerbung nur an den von der Gemeinde bestimmten Plätzen und Straßen gestattet.

§ 3 Wahlwerbung durch Plakatierung an Lichtmasten

- (1)Die Wahlwerbung durch Befestigen von Plakaten an den Lichtmasten (Straßenlampen) ist an folgenden Straßen erlaubt:
 - Thumer Straße (gesamte Länge der Straße)
 - Annaberger Straße (gesamte Länge der Straße)
 - Ehrenfriedersdorfer Straße vom Ortseingang bis zum Abzweig Kirchgasse
 - Zwönitzer Straße (gesamte Länge der Straße)
 - Elterleiner Straße vom Ortseingang bis zum Abzweig Braustraße
- (2)An den Lichtmasten darf das einzelne Plakat maximal eine Größe von einem DIN A 1 Blatt aufweisen.
- (3)Je Partei, Wählervereinigung und je Einzelkandidat bei Bürgermeisterwahlen dürfen an den nach Abs. 1 zugelassenen Stellen insgesamt nicht mehr als 20 Doppelplakate (vorn und hinten) befestigt werden. Die Plakate müssen auf den zugelassenen Straßen gleichmäßig verteilt werden.
- (4)Vor der St. Wolfgangskirche an der Zwönitzer Straße ist das Plakatieren in einem Umkreis von 25 m untersagt.

§ 4 Wahlwerbung durch Informationsstände

- (1)Informationsstände zur Wahlwerbung dürfen nur auf dem Altmarkt errichtet werden.
- (2)Die Genehmigung nach Abs. 1 wird maximal für 3 Tage erteilt. Der genaue Standplatz wird von der Stadt bestimmt.
- (3)Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind. Partei, Wählervereinigung oder Einzelkandidat haben keinen Anspruch, dass ihnen bestimmte Tage für das Aufstellen des Informationsstandes von der Stadt zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Genehmigung

- (1) Das Anbringen von Wahlwerbung und das Aufstellen von Informationsständen ist als Sondernutzung gemäß § 18 SächsStrG erlaubnispflichtig; maßgebend ist die Satzung der Stadt Geyer über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Antrag muss mindestens 14 Tage vor dem Anbringen der Plakate bzw. dem Aufstellen des Informationsstandes bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.
 Die Genehmigungen werden mit Widerrufsvorbehalt und unter Auflagen erteilt.

§ 6 Zeitraum der Plakatierung

- (1)Die Plakatierungen dürfen frühestens am 28. Tag vor der Wahl angebracht werden. Gleiches gilt für das Aufstellen von Informationsständen.

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2013T00042 / wsto

(2) Plakate sind spätestens 3 Tage nach Abschluss der Wahlen zu entfernen. Informationsstände sind an den genehmigten Tagen spätestens bis 18.00 Uhr zu beseitigen.

Nicht genehmigte oder nicht rechtzeitig entfernte Plakate oder Informationsstände können durch die Stadt auf Kosten der Partei, Wählervereinigung oder dem Einzelbewerber beseitigt werden.

Geyer, 23.05.2013

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Stopp

Stadtrat
Ordnungsamt
Kommunikationsamt
Türschloss
Kommunikationsamt
Kommunikationsamt
Kommunikationsamt

Stadtverwaltung Geyer
Örtliche Straßenverkehrsbehörde

Altmarkt 1
09468 Geyer



Örtliche Straßenverkehrsbehörde

Ort, Datum
Geyer, 23.05.2013

Sachbearbeiter(in)
Herr Stopp

Zimmer-Nr.
01

Telefon
037346/10520

Telefax
037346/10562

E-Mail
walter.stopp@stadt-geyer.com *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2013T00042 / wsto

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Kostenbescheid

(Gebühren und Auslagen)

Rechtsgrundlage

Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung
Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 Abs.1 Satz 1 und Abs.2 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.Juli 2001 (GBVI. S. 453) hat der Stadtrat der Stadt Geyer am 19.März 2002 die Satzung vom 04.Februar 2000 geändert.

Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen werden an Gebühren und Auslagen festgesetzt:

Gegenstand / Bezeichnung der Leistung

Gebühr in EUR

lt. Entgeltordnung zur Erhebung von Gebühren für die Plakatierung an Litfaßsäulen,
Lichtmasten und Anschlagtafeln pro Stück 2,50 EUR

Sondernutzungsgebühr

25,00

Gesamtbetrag

25,00

Plakatierung für Bundestagswahl am 22.09.2013

Zeitraum von: 25.08.2013 bis: 25.09.2013

Ort: Geyer, Stadtgebiet
Stadtgebiet

Bitte überweisen Sie diesen Betrag unter Angabe des Buchungszeichens

Achtung!!

bis: 06.06.2013

auf das unten angegebene Konto.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, in 09468 Geyer einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Stopp

Bankverbindung

Deutsche Kreditbank
Niederlassung Chemnitz

Kontonummer

1408806

International Bank Account Number

Bankleitzahl

12030000

Bank Identifier Code

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar